

betrifft: Personalabteilung

In den Lohnstreifen für Dezember muss auch der Steuerausgleich durchgeführt werden

Überblick

Der Steuerausgleich für Mitarbeiter ist für Übungsfirmen nicht verpflichtend. In der Praxis hingegen muss der Steuerausgleich jährlich für jeden einzelnen Mitarbeiter gemacht werden. Dieser Steuerausgleich wird am Jahresende durchgeführt, zusammen mit der Berechnung des Lohns für den Monat Dezember – gelegentlich auch vorher, wenn das Arbeitsverhältnis im Jahresverlauf beendet wird.

Was ist der Steuerausgleich für Mitarbeiter?

Es kann vorkommen, dass dem Mitarbeiter in den einzelnen Lohnstreifen des Jahres mehr oder weniger Einkommenssteuer einbehalten wurde, als aufgrund der Berechnung für das Gesamtjahr geschuldet wird. Ist das der Fall, erhält der Mitarbeiter mit dem Dezemberlohn die zuviel einbehaltene Einkommenssteuer zurück oder muss die zu wenig einbehaltene Einkommenssteuer nachzahlen.

Eine nennenswerte Differenz ergibt sich vor allem dann, wenn der Mitarbeiter nicht das ganze Jahr beschäftigt war. In den meisten anderen Fällen ergibt sich ein sehr geringer Betrag oder null.

Wie erfolgt der Steuerausgleich in den Übungsfirmen?

Für Übungsfirmen ist der Steuerausgleich optional. Die aktuelle Version der Lohnberechnungs-Software FRINO von Friedrich Nöckler führt den Steuerausgleich automatisch durch.

Im Normalfall haben alle Übungsfirmen von den Mitarbeitern in den Monaten Oktober-November-Dezember mehr Einkommenssteuern einbehalten als aufgrund der Berechnung für das Gesamtjahr geschuldet ist. Die Mitarbeiter der Übungsfirmen erhalten dadurch einen Großteil der bezahlten Einkommenssteuer zurück – deshalb wird in vielen Fällen die Nettoentlohnung im Dezember höher sein als in anderen Monaten.

Falls ein Mitarbeiter hingegen das ganze Jahr über beschäftigt war, ergibt der Steuerausgleich in der Regel ein Ergebnis von Null.

Durchführung mit FRINO

Die folgenden Schritte betreffen nur jene Übungsfirmen, welche das Lohnprogramm FRINO verwenden und damit auch den Steuerausgleich durchführen.

1. Öffnen Sie nacheinander die Dateien „Lohnberechnung, Name“ eines jeden Mitarbeiters und führen Sie nachfolgende Schritte durch.

2. Wechseln Sie in das Tabellenblatt „Ausgleich“. Dort füllen Sie die gelb hinterlegten Zellen aus.
Achtung: Einige Sonderfälle zu Lasten lebender Personen können hier nicht berücksichtigt werden. Wenden Sie in diesen Sonderfällen bitte an Ihre Üfa-Leiter.
3. Erstellen Sie anschließend den Lohnstreifen für den Monat Dezember. Der Steuerausgleich wird automatisch berechnet. Kontrollieren Sie, ob der automatisch berechnete Jahresausgleich (=Steuerausgleich) nachvollziehbar ist.

Weitere Informationen:

Skriptum „Personalverwaltung 2020-2021“ von Friedrich Nöckler, erhältlich auch als Download über folgenden Link:

https://www.blick.it/bildung/download_file/view/2363/1664

für weitere Informationen:

Wolfgang Lanz / ASÜS

Mobil +39 / 349 / 574 3171

wolfgang.lanz@schule.suedtirol.it